

Merkblatt für Vorkorrekturanträge

Allgemeines:

Zur Begründung eines Vorkorrekturantrages muss ein nachvollziehbarer **Vorkorrekturgrund** vorliegen. Das bedeutet für die Antragsstellung, dass **spezifische und bloß den Antragssteller im Speziellen treffende Umstände** vorliegen müssen und er durch die Korrekturdauer gegenüber den anderen Klausurteilnehmern **besondere Nachteile** erfährt. Diese Umstände müssen umfassend und nachvollziehbar aus dem Antrag hervorgehen.

Negativbeispiele:

Abschlussklausur Strafrecht AT / Bausteine des Rechts, § 8 SPO

- Keine Begründung des Antrags damit, dass die Abschlussklausur für die Teilnahme an der Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene benötigt wird:
 - » Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen ist für alle Studierenden gleichermaßen relevant, daher keine spezifische Belastung des Antragstellers
 - » Ergebnis der Abschlussklausur liegt i.d.R. ohnehin bis zum letztmöglichen Abgabetermin der Hausarbeit vor, daher Teilnahme auch ohne Vorkorrektur möglich. Das Risiko der vergeblichen Bearbeitung der Hausarbeit vor Notenbekanntgabe trägt der jeweilige Studierende. Orientieren Sie sich am Studienverlaufsplan, wenn Sie dieses Risiko nicht eingehen möchten.

Abschlussklausur Hausarbeit, § 8 SPO („Kleine Hausarbeit“)

- Keine Begründung des Antrags damit, dass die Abschlussklausur für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene benötigt wird:
 - » Klausuren im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene können gem. § 13 Abs. 1 Satz 4 SPO „unter Vorbehalt“ auch dann mitgeschrieben werden, wenn die Abschlussklausur lediglich abgegeben, aber noch nicht bewertet wurde.
 - » Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 5 SPO ohnehin nicht in derselben vorlesungsfreien Zeit zu schreiben, in der die Abschlussklausur gem. § 8 SPO angefertigt wird.

Studienabschließende Prüfungsleistung, § 54 SPO

- Korrekturfrist i.d.R. drei Monate, § 56 Abs. 1 Satz 3 SPO; Notenbekanntgabe kann im Einzelfall – aufgrund dienstlicher bzw. organisatorischer Belange – früher erfolgen.
- Keine Begründung des Antrags damit, dass die Note der Studienabschließenden Prüfungsleistung für das Abschlusszeugnis und damit für den Antritt des Referendariats benötigt wird:
 - » Eintritt in das Referendariat ist für alle Examenskandidaten gleichermaßen relevant, daher keine spezifische Belastung des Antragstellers
 - » Freie Entscheidung des jeweiligen Studierenden, die studienabschließende Prüfungsleistung erst nach dem Staatsteil des Examens abzulegen; zeitliche Überschneidung von Korrektur und etwaig ablaufender Anmeldefrist liegt im Risikobereich des jeweiligen Studierenden.
 - » Zudem: Möglichkeit, das vollständige Zeugnis nachzureichen.

Positivbeispiele:

Ein Vorkorrekturantrag kann Aussicht auf Erfolg haben z.B. bei

- Ablauf von BAföG-Mitteilungs- oder Meldefristen
- Ablauf von von Stiftungen gesetzten Mitteilungs- oder Meldefristen, die relevant für die (weitere) Förderung sind